

Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Kahla/Thüringen e.V.

§ 1 - Name / Sitz

- 1 Die Ortsgruppe Kahla/Thüringen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend OG Kahla genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda eingetragenen Landesverbandes Thüringen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend Landesverband genannt).

Sie führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Thüringen
Ortsgruppe Kahla/Thüringen e.V.“

- 2 Die OG Kahla ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda eingetragen.
- 3 Sitz der Ortsgruppe Kahla/Thüringen e.V. ist Kahla/Thüringen

§ 2 - Zweck

- 1 Die OG Kahla ist eine selbständige Gliederung des DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3 Zu den Aufgaben nach Ziff. 2 gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, um und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Thüringen
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- 4 Die OG Kahla arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der OG Kahla.
- 5 die OG Kahla darf niemanden unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der OG Kahla können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der OG Kahla e.V. an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der OG Kahla aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 31.03. des Jahres nachgewiesen werden können.
- 5 Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der OG Kahla schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der OG Kahla e.V. regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- 7 Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 12) wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge
 - b) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - d) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - e) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
 - f) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12 I dieser Satzung.
- 8 Die Mitglieder haben den für die OG Kahla festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 9 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch abzuführen.
- 10 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die OG Kahla abzugeben.
- 11 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die OG Kahla nicht verpflichtet.

§ 5 - Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- 1 Die Satzung der OG Kahla muss mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in Einklang stehen. Die OG Kahla ist verpflichtet, bei Änderung der Satzung die Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung einzuholen. Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- 2 Die OG Kahla hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten, und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- 3 Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der OG Kahla zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- 4 Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die OG Kahla nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Ziff. 2 termingerecht nachgekommen sind.
- 5 Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der OG Kahla teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 6 Im DLRG- internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 6 - DLRG-Jugend

- 1 Die DLRG-Jugend in der OG Kahla ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG; die Mitgliedschaft zur OG Kahla wird dadurch nicht berührt.
- 2 Die Bildung einer Jugendgruppe in der OG Kahla und die damit verbundene Jugendhilfearbeit stellen ein besonders Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der OG Kahla dar.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 4 Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OG Kahla. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 2 Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per Veröffentlichung (Tagespresse, Schaukasten) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem, in der Einladung genannten Termin, beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dinglichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- 6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der OG Kahla und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters,
 - die Wahl der Kassenprüfer und deren Revisionskommission,
 - die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7 Der Vorsitzende der OG Kahla beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 8 - Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet die OG Kahla im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendvorstand vertreten.
- 2 Den Vorstand bilden mindestens:
- Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Technischer Leiter
- Er kann erweitert werden um stellvertretenden Vorsitzenden, Jugendvorsitzenden und ggf. weitere Funktionen. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gem. § 8 Ziff. 2, die Kassenprüfer, und die Delegierten zur Landestagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim, Wenn mehr als 75% der anwesenden wahlberechtigten Stimmberechtigten für eine offene Wahl sind, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der OG Kahla mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

- 8 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 9 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 7 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 9 - Kommissionen und Beauftragte

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 8 Ziff. 8.
- 2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau bezeichneter Aufgaben übertragen werden.

§ 10 - Schieds- und Ehrengericht

- 1 Schieds- und Ehrengericht der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung

§ 11 - Prüfungen

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die OG Kahla Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 12 - Material

- 1 Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patentamt München markenrechtlich geschützt.
- 3 Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 4 Die OG Kahla ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 13 - Ehrungen

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes geregelt.

§ 14 - Ausführungsbestimmungen

- 1 Die OG Kahla erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung. Die Geschäfts- und Finanzordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 - Satzungsänderung

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung.
- 2 Der Vorstand der OG Kahla ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 16 - Auflösung

- 1 Die Auflösung der Ortsgruppe Kahla/Thüringen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. für die Beschlussfähigkeit gilt § 7 Abs. 5.
- 2 Die Auflösung der OG Kahla oder der Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Nach gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

- 1 Diese Satzung wurde am 28.01.2003 auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde am durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda in Kraft.